



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

**5851/14
ADD 1**

**FIN 74
PE-L 9**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2012
- Entwürfe von Empfehlungen des Rates

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen SESAR	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen Artemis	9
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	13
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel	17
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff"	21
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen ENIAC.....	24

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER
und die Entwicklung der Fusionsenergie
zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens
für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER¹ und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³ insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

¹ International Thermonuclear Experimental Reactor (internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor).

² ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, geändert durch den Beschluss 2013/791/EG des Rates vom 13. Dezember 2013, ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 35.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Anknüpfend an die Bemerkung des Rechnungshofs fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seinem Jahresabschluss Angaben zum Fortschrittsstand der laufenden Arbeiten zu liefern, um Transparenz in Bezug auf den Stand der von dem gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der mit der internationalen ITER-Organisation abgeschlossenen Beschaffungsvereinbarungen bislang durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die Fortschritte, die das gemeinsame Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung seiner internen Kontrollsysteme gemacht hat. Da jedoch einige Unzulänglichkeiten fortbestehen, ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, weitere Anstrengungen zur Verbesserung und effizienteren Gestaltung verschiedener Bestandteile der internen Kontrollsysteme zu unternehmen.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren nach wie vor zahlreiche Schwachstellen feststellen musste. Er ruft das gemeinsame Unternehmen auf, sich nach besten Kräften um einen größtmöglichen Wettbewerb in den Bereichen Auftragsvergabe- und Zuschussvertragsverwaltung zu bemühen und die Kontrollen und Überprüfungen in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren zu verbessern, um finanzielle Risiken für die EU-Mittel zu mindern.

Der Rat ist zudem besorgt über die bei dem ITER-Projekt zu verzeichnende erhebliche Kostensteigerung, die im Juni 2013 auf 290 Mio. EUR veranschlagt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen von Juli 2010 festgelegt hat, für das ITER-Projekt Finanzmittel in einer Höhe von maximal 6,6 Mrd. EUR bereitzustellen, fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen dringend auf, unverzüglich geeignete Instrumente einzusetzen, um die Stichhaltigkeit der Kostenschätzungen und möglichen Kostenabweichungen zu überprüfen, und in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht ordnungsgemäß über die Ergebnisse der Vorgänge und die damit verbundenen Risiken Bericht zu erstatten. Der Rat betont, dass es wichtig ist, bei der Verwaltung des ITER-Projekts einen realistischen Ansatz zu verfolgen, wozu unter anderem auch gehört, einen realistischen Referenzzeitplan aufzustellen und allen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rohstoffpreise vorzubeugen.

Abschließend ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, den Empfehlungen des Rechnungshofs voll und ganz Folge zu leisten und einen Plan zur Überwachung der Einhaltung der Rechte des geistigen Eigentums und zur diesbezüglichen Berichterstattung umzusetzen, der verspäteten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge entgegenzuwirken, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut zu erlassen und für die Einhaltung des mit dem Königreich Spanien geschlossenen Sitzabkommens zu sorgen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens SESAR
zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)¹, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

¹ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus dieser Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 49.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass gemäß der Einschätzung des Rechnungshofs Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Ex-ante-Kontrollen besteht, und begrüßt, dass das gemeinsame Unternehmen sich verpflichtet hat, seine Bemühungen in Bezug auf die vom Rechnungshof vorgebrachten Punkte fortzuführen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens Artemis
zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens Artemis
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Artemis, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2008 angenommen wurde,

¹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52. Berichtigung in ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 73.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Artemis (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 1.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf sorgt, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen zu prüfen, sicherzustellen, dass alle nationalen Förderstellen ihre Prüfberichte rechtzeitig vorlegen und dass diese Berichte alle relevanten Informationen enthalten, damit die Ex-post-Prüfungsstrategie wirksam funktionieren kann.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die Verbesserungen, die das gemeinsame Unternehmen 2012 in Bezug auf seine Kontrollverfahren für Finanz-, Buchungs- und Verwaltungsabläufe erzielt hat. Es ist jedoch insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von Normen für die interne Kontrolle und die Durchführung der finanziellen Überprüfung von Kostenerstattungsanträgen noch weitere Arbeit erforderlich. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort des gemeinsamen Unternehmens bezüglich der internen Auditstelle.

Mit Blick auf die Bemerkungen des Rechnungshofs über das Amt des internen Prüfers ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die eigene Finanzordnung in Bezug auf die internen Prüfbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission an die überarbeitete Rahmenfinanzregelung anzupassen.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen dahingehend zu verbessern, dass sie den einschlägigen Regelungen des Siebten Rahmenprogramms entspricht; ferner ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Berichterstattung über Vorbehalte in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht zu verbessern, um die bei der Ex-post-Prüfungsstrategie festgestellten Schwachstellen zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. November 2008 angenommen wurde,

¹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S.1. Berichtigungen in ABl. L 33 vom 7.2.2008, S. 12, und in ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 35. Geändert durch die Entscheidung 2009/520/EG der Kommission vom 3. Juli 2009, ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 14.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 10.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Er begrüßt die bisher erzielten Verbesserungen bei den allgemeinen Vollzugsraten.

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, für weitere Verbesserungen in Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Projekten zu sorgen, um künftig eine bessere Ausführungsrate bei den Mitteln für Zahlungen zu erreichen.

Der Rat begrüßt die Antworten des gemeinsamen Unternehmens zur Fertigstellung der Anwendung für die Verwaltung der Finanzhilfen und ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Verbesserung seiner Kontrollsysteme und -verfahren, insbesondere in Bezug auf die Ex-ante-Kontrolle von Kostenerstattungsanträgen, fortzusetzen und durch spezielle Workshops und Schulungen dafür zu sorgen, dass bei allen Akteuren mehr Klarheit herrscht.

Mit Blick auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zum Amt des internen Prüfers ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die eigene Finanzordnung in Bezug auf die internen Prüfbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission an die überarbeitete Rahmenfinanzregelung anzupassen. Zudem nimmt der Rat Kenntnis von den Schwachstellen, die vom Internen Auditdienst der Kommission in Bezug auf die Verzögerungen bei der Programmdurchführung und in Bezug auf das System für die Bewertung des Ressourceneinsatzes ermittelt wurden, und ersucht das gemeinsame Unternehmen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Siebten Rahmenprogramms zu verbessern.

Abschließend würdigt der Rat die Maßnahmen, die 2012 im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Vorjahr zum Abschluss gebracht wurden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens
zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel
zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung
der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 2. Februar 2009 angenommen wurde,

¹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 25.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Vorgänge, das auf die vom Rechnungshof während seiner Ex-post-Prüfungen festgestellte Fehlerquote zurückzuführen ist, die über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die nicht förderfähigen Ausgaben zurückzufordern und die Fehlerquote zu verringern, um ein uneingeschränktes Prüfungsurteil des Rechnungshofs zu erlangen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die bislang erzielten Fortschritte bei der Einrichtung eines wirksamen und zuverlässigen internen Kontrollsystems und ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Bemühungen entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs fortzusetzen.

Mit Blick auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zum Amt des internen Prüfers ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die eigene Finanzordnung in Bezug auf die internen Prüfbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission an die überarbeitete Rahmenfinanzregelung anzupassen.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Siebten Rahmenprogramms zu verbessern.

Abschließend würdigt der Rat die Maßnahmen, die 2012 im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Vorjahr zum Abschluss gebracht wurden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 26. September 2008 angenommen wurde,

¹ ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1183/2011 des Rates vom 14. November 2011 (ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3).

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 57.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Siebten Rahmenprogramms zu verbessern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens ENIAC
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens ENIAC
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Mai 2008 angenommen wurde,

¹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21. Berichtigung in ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 72.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2012 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2012, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 18.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf sorgt, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen zu prüfen, sicherzustellen, dass alle nationalen Förderstellen ihre Prüfberichte rechtzeitig vorlegen und dass diese Berichte alle relevanten Informationen enthalten, damit die Ex-post-Prüfungsstrategie wirksam funktionieren kann.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Mit Blick auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zum Amt des internen Prüfers ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die eigene Finanzordnung in Bezug auf die internen Prüfbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission an die überarbeitete Rahmenfinanzregelung anzupassen.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Siebten Rahmenprogramms zu verbessern.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass die Satzung des gemeinsamen Unternehmens, gemäß der sich die Finanzbeiträge der an dem gemeinsamen Unternehmen beteiligten Mitgliedstaaten mindestens auf das 1,8-Fache des Finanzbeitrags der EU belaufen, einzuhalten ist.

Abschließend würdigt der Rat die Maßnahmen, die 2012 im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Vorjahr zum Abschluss gebracht wurden.
